

# **Gemeinsame Ordensdatenschutzbeauftragte der DOK (GDSB)**

Deutsche Ordensobernkonzferenz  
Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn  
01. Februar 2022

**An die Höheren Oberinnen und Oberen,  
die an der Einrichtung des Gemeinsamen  
Ordensdatenschutzbeauftragten der DOK  
teilnehmen**

**Bericht der Ordensdatenschutzbeauftragten; Zeitraum 1.2.2021 – 31.1.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 44 Abs. 6 der Kirchlichen Datenschutzregelung für Ordensgemeinschaften (KDR-OG) haben wir jährlich einen Bericht zu erstellen, der auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Im Berichtszeitraum setzte sich die CoVid19-Pandemie unvermindert fort und gewann sogar noch an Stärke. Dies überschattete weiterhin alle anderen Fragen auch im Bereich des Datenschutzes:

## **1. Entwicklung des Datenschutzrechts**

In der rechtlichen Entwicklung des staatlichen Datenschutzes setzte sich der schon im Vorjahr vorherrschende Stillstand fort. So wurde die angekündigte E-Privacy-Verordnung immer noch nicht rechtswirksam erlassen.

Im kirchlichen Bereich wurde über die Evaluierung des kirchlichen Datenschutzgesetzes und der kirchlichen Datenschutzregelung für Ordensgemeinschaften zwar weiterhin beraten, die Evaluationsfrist aber bis Mai 2023 verlängert. Es liegt immer noch kein abgestimmter Vorschlag für eine neue Regelung vor.

Die deutschen Diözesandatenschutzbeauftragten haben gegenüber der Arbeitsgruppe „Datenschutz und Melderecht“ der ständigen Rechtskommission der DBK eine Stellungnahme abgegeben; in dieser sind auch die Vorschläge der gemeinsamen Ordensdatenschutzbeauftragten eingeflossen. Wie schon im letzten Bericht erwähnt, zeichnen sich keine elementaren Änderungen ab, sondern im Wesentlichen Korrekturen in praktischer Hinsicht.

## 2. Auswirkungen der Pandemie auf die Datenschutzaufsichten

- a) Die Eingänge blieben im Berichtszeitraum weitgehend stabil. Zu beobachten war eine Verringerung bei der Zahl der Beschwerden, während der Bedarf an telefonischen Beratungen stieg. Die Datenschutzverletzungen dagegen blieben in der Häufigkeit unverändert.
- b) Der Beratungsbedarf der Ordensgemeinschaften in Datenschutzangelegenheiten konzentrierte sich weiterhin auf Fragen, die durch die Pandemie selbst erzeugt worden waren. Es ging teilweise um die Verwendbarkeit von Konferenzprogrammen und um die Feststellung von Daten der Besucher bei Gottesdiensten. Daneben sind Kommunikationsprogramme für Kindertagesstätten und Schulen von gestiegenem Interesse gewesen. Nach wie vor besteht hoher Beratungsbedarf hinsichtlich der Datenschutzerklärungen bei Webauftritten.
- c) Eine besondere Schwierigkeit bestand weiterhin im Bereich der Datenschutzprüfungen: Wie schon im Vorjahr führten die Mitarbeiter nur schriftliche Prüfungen durch, um nicht zur Verbreitung des Virus beizutragen. Die wesentlichen Fragen zum Datenverarbeitungsablauf sind in einem Schriftstück enthalten, das die Ordensgemeinschaften – insbesondere ihre betrieblichen Datenschutzbeauftragten – abarbeiten konnten. Unsere Mitarbeiter standen dabei während der Arbeitszeiten per Telefon oder E-Mail zur Verfügung, wenn Beratung notwendig wurde. Parallel dazu kontrollierten sie den jeweiligen Webauftritt der Ordensgemeinschaften.

Die Prüfergebnisse sind natürlich nicht so aussagekräftig wie die persönlichen Vor-Ort-Kontrollen, die seit 2015 durchgeführt wurden. Sie erfüllen jedoch immerhin auch die Anforderungen, die der Europäische Gerichtshof an solche Prüfungen stellt. Nicht zu diesem Anforderungsprofil gehört aber, dass unsere Mitarbeiter im Rahmen dieser Besuche normalerweise auch immer Fortbildungen für die Mitglieder und Angestellten der Ordensgemeinschaften halten; dies ist natürlich bei rein schriftlichen Prüfungen nicht möglich. Für eine Übergangszeit sind derartige schriftliche Prüfungen jedoch noch deutlich besser als der völlige Verzicht auf sie.

## 3. Auswirkungen des Austritts von Großbritannien aus der EU

Bis 31.7.2021 galt insoweit eine Übergangsnorm, welche die Fortsetzung des Datenverkehrs mit Großbritannien in gleicher Weise wie mit einem EU-Land ermöglichte. Am 28. Juni 2021 hat die EU-Kommission einen Angemessenheitsbeschluss gem. Art. 45 DSGVO erlassen, wonach Großbritannien dauerhaft als sicherer Drittstaat eingestuft wird. Er gilt auch im kirchlichen Bereich. Damit bedürfen Datenübermittlungen aus der EU an das Vereinigte Königreich im Rahmen des Anwendungsbereichs der Beschlüsse keiner besonderen Genehmigung.

Der Angemessenheitsbeschluss hat eine Laufzeit von vier Jahren (also bis zum 27. Juni 2025). Während dieser Zeit will die EU-Kommission anhand festgelegter Verfahren überprüfen, ob das Datenschutzniveau in Großbritannien sich auch weiterhin auf dem geforderten Niveau bewegt. Sollte es Entwicklungen geben, durch die der Datenschutz abgebaut wird, behält sich die Kommission vor, den Beschluss einzuschränken oder sogar komplett aufzuheben. Schon jetzt gibt es allerdings zahlreiche kritische Stimmen zur Entwicklung des Datenschutzes im Vereinigten Königreich nach dessen Austritt aus der EU.

## 4. Datenschutzorganisation in den Ordensgemeinschaften

Gegenwärtig sind am Programm der deutschen Ordensobernkonzferenz zur Einführung gemeinsamer Datenschutzbeauftragter insgesamt 238 Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts beteiligt.

Die Datenschutzstrukturen in den Ordensgemeinschaften haben sich weiter kontinuierlich verbessert. Positiv vermerkt wurde, dass generell die früher häufig vorhandene Abwehrhaltung gegenüber dem Datenschutz gewichen ist und sich eine sowohl datenschutzfreundliche wie gleichermaßen praxisnahe Auffassung verbreitet hat.

## **5. Einige auch für Ordensgemeinschaften wichtige Gerichtsentscheidungen**

Die kirchlichen Gerichte in Datenschutzsachen sind auch für Verfahren zuständig, in denen Ordensgemeinschaften betroffen sind. Die von ihnen und den staatlichen Gerichten vorgenommene Gesetzesauslegung betrifft direkt die Gesetzesanwendung.

### **OVG Hamburg, Beschluss vom 15.10.2020, zum Begriff der Datenverarbeitung veröffentlicht in ZD 2021, 278**

Eine „Verarbeitung“ gem. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO setzt eine Handlung im Sinne einer menschlichen Aktivität voraus. Die bloße Lagerung personenbezogener Daten, ohne dass mit diesen Daten „umgegangen“ wurde oder „umgegangen“ wird, stellt keine Verarbeitung in diesem Sinne dar.

### **IDSG 02/2018 vom 05.05.2020 zu Bewerbungsunterlagen**

Unzulässigkeit der Weiterleitung einer Bewerbung an einen früheren Arbeitgeber zwecks Erlangung von Informationen über den Bewerber.

### **IDSG 03/2019 vom 22.04.2020 zur Veröffentlichung von Mitarbeiterdaten**

Die Veröffentlichung der mit dem Namen und Vornamen gebildeten dienstlichen E-Mail-Anschrift eines Mitarbeiters mit Außenkontakten (hier eine Küsterin) auf der Homepage der Pfarrgemeinde verletzt keine kirchlichen Datenschutzrechte.

### **OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.7.2020, zur Übersendung eines Bescheids per Fax veröffentlicht in ZD 2020, 653**

Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten per Fax muss die Behörde zur Gewährleistung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen Sicherungsvorkehrungen treffen. Welches Schutzniveau dabei einzuhalten ist, richtet sich nach der Sensibilität und Bedeutung der zu übermittelnden Daten, den potenziellen Gefahren bei der Faxübermittlung, dem Grad der Schutzbedürftigkeit des Betroffenen und dem mit den Sicherungsmaßnahmen verbundenen Aufwand.

### **AG Hannover, Urteil vom 9.3.2020, zum Schadensersatz bei Datenschutzverstößen, veröffentlicht in ZD 2021, 176**

Sofern Ansprüche auf Ersatz des immateriellen Schadens gem. Art. 82 Abs. 1 DS-GVO im Wege der Abtretung von Dritten geltend gemacht werden, besteht – mangels Übertragbarkeit dieses höchstpersönlichen Anspruchs – keine Aktivlegitimation. Nicht bereits jede Datenschutzrechtsverletzung in Form einer nicht (vollständig) rechtskonformen Datenverarbeitung ist automatisch auch ein ersatzfähiger Schaden. Für einen Bagatelverstoß ohne ernsthafte Beeinträchtigung bzw. für jede bloß individuell empfundene Unannehmlichkeit ist kein Schmerzensgeld zu gewähren; vielmehr muss dem Betroffenen ein spürbarer Nachteil entstanden sein und es muss um eine objektiv nachvollziehbare, mit gewissem Gewicht erfolgte Beeinträchtigung von persönlichkeitsbezogenen Belangen gehen.

## 6. Tätigkeiten auf Eingaben hin

Auch in diesem Berichtszeitraum war die Mehrzahl der Eingaben auf Rechtsauskünfte gerichtet. Insgesamt kamen 131 schriftliche Auskunftersuchen und weitere ca. 180 telefonisch. Sie betrafen Fragen zur Mitarbeitervertretung, Auskunftsrechten und -pflichten, Datenschutzerklärungen, Pflegedokumentation und Auskunft, Spendenaufruf, Löschung von Daten, Veröffentlichungen und Pressestelle, Veröffentlichung von Fotos, Auskunftserteilung im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, Herausgabe von Urkunden und Videokonferenztools u. a.

Beschwerden (insgesamt 41) gingen u. a. zu folgenden rechtlichen Gesichtspunkten ein: Unbefugte Datenweitergabe in Krankenhäusern bzw. Altenheimen, Zusendung von Bitten um Spenden trotz einer vorhandenen Abmeldung des Empfängers, Datenweitergabe bei Vorbereitung von Entschädigungszahlungen.

Von den Dienststellen gingen insgesamt ca. 76 Meldungen über Datenpannen ein. Sie betrafen meistens fehlgeleitete Briefe oder E-Mails, verlorene Speichermedien oder entwendete Datenträger. In keinem Fall musste ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden.

## 7. Fortbildungsmaßnahmen

Der Unterfertigte Joachimski hielt am 22.Mai 2021 einen Videovortrag zur Einführung in das Datenschutzrecht für neu beginnende betriebliche Datenschutzbeauftragte. An dieser Fortbildung nahmen 105 Personen teil. Sie hatten Gelegenheit, mit den für sie zuständigen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der DOK am Ende etwa eine Stunde per Videoschaltung zu sprechen.

Eine Wiederholung der Veranstaltung ist für den 31.3.2022 geplant.

## 8. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz-Aufsichtsstellen

Die Unterfertigten nahmen an zwei persönlichen und fünf Videokonferenzen der deutschen Diözesandatenschutzbeauftragten teil.

Mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

gez. Jupp Joachimski

Christine Haumer  
Datenschutzbeauftragte

Dieter Fuchs